



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Laurence Devaud
Holzikofenweg 36
3003 Bern

laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 24. November 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Devaud

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 18. August 2023 lädt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates ein, sich zur Revision des Arbeitslosengesetzes und zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativ 20.406 «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein», zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Mehrheitsvariante (Variante 1), wonach Personen, welche mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.

Die **Mehrheitsvariante (Variante 1)** schlägt vor, dass arbeitgeberähnliche Personen sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Um die Missbrauchsfahr einzuschränken, gelten gewisse Voraussetzungen, darunter keine Erwerbstätigkeit mehr im Betrieb, eine Karenzfrist von 5 Jahren (Wiedereinstieg in den Betrieb ist für 5 Jahre untersagt), keine Stellung als Verwaltungsrätin oder Verwaltungsrat und eine Wartefrist von 20 Tagen.

Unter diesen Einschränkungen schätzt der sgv einen Missbrauch als gering ein. Zudem mutet es als ungerecht an, dass arbeitgeberähnliche Personen ALV-Beiträge entrichten müssen, jedoch im Falle von Arbeitslosigkeit nicht davon profitieren können.

Innerhalb der Mehrheitsvariante (Variante 1) stehen verschiedene Minderheitsanträge zur Diskussion:

- **Art. 8 Abs. 3 und 4 AVIG:** Eine Minderheit fordert im Rahmen der Mehrheitsvariante weitere Voraussetzungen. So soll eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von höchstens 5 Prozent bestehen und Ausschüttungen von finanziellen Gewinnen des Betriebs an die betroffenen Personen soll ausgeschlossen werden. Der sgv lehnt dies ab.

- *Art. 18 Abs. 1^{ter} AVIG*: der sgv favorisiert die Mehrheitsvariante (20 Tage Karenzfrist) und lehnt die Minderheitsvariante (120 Tage Karenzfrist) ab.
- *Art. 18d AVIG* (Gewinne aus finanziellen Beteiligungen): Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb, die an Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 für einen Zeitraum ausgeschüttet werden, in dem diese Arbeitslosenentschädigung bezogen haben, werden von der Entschädigung abgezogen. Der sgv lehnt dies ab.
- *Art. 22 2^{bis} AVIG* (Höhe des Taggeldes): Ein volles Taggeld für Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beträgt nur 50 Prozent (Minderheit) des versicherten Verdienstes statt 70 (Mehrheit). Der sgv lehnt den Minderheitsantrag ab und unterstützt die Mehrheit.

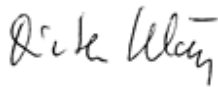
Die **Minderheitsvariante** (Variante 2) schlägt vor, dass die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen ganz von der Beitragspflicht an die ALV ausgenommen werden. Zwar macht die Befreiung von der Abgabepflicht an die Arbeitslosenversicherung auf den ersten Blick den Eindruck, eine gerechte Lösung zu sein, sie wäre allerdings mit einem enormen bürokratischen Abklärungs- und Prüfaufwand verbunden. Nur schon bei der Entrichtung der ALV-Abgaben wäre zu prüfen, ob nicht eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliegt, was für die Kassen einen gewichtigen Mehraufwand bedeuten würde. Überhaupt stellt sich die Frage, ob die Kassen technisch in der Lage wären, die Abgrenzungen mit vernünftigem Aufwand vorzunehmen. Aus diesem Grund lehnt der sgv die Minderheitsvariante ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Ressortleiter